



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Durchführung von Disziplinarverfahren bei jeder Entschädigungszahlung nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Kleine Anfrage - KA 7/951

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom 20. Juni 2017 unter der Überschrift „Richter klagen über Druck von oben“ folgendes:

„Der Protest Magdeburger Richter gegen eine aus ihrer Sicht unzulässige Einflussnahme des Justizministeriums ist kein Einzelfall. Auch aus Halle liegt eine Beschwerde vor: Der Richterrat am Sozialgericht hat sich in einem 17-seitigen Schreiben über Druck von oben beschwert. Auslöser sind Prozesse, für die das Land wegen überlanger Verfahrensdauer Schadenersatz zahlen muss. In diesen Fällen, heißt es in dem Papier, verlange das Land ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Richter...“.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Wie beurteilt die Landesregierung den in der Mitteldeutschen Zeitung vom 20. Juni 2017 dargestellten Sachverhalt?

§ 17 Absatz 1 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) in Verbindung mit § 89 Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LRiG) verlangt von einer/einem jeden Präsidentin/Präsidenten im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit, bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Dienstvergehen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ohne dass insoweit ein Ermessen eingeräumt ist, wobei der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde dies sicherzustellen haben. Deshalb besteht gemäß den §§ 71 Deutsches Richtergesetz (DRiG), 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) eine Verpflichtung, die Akten

(Ausgegeben am 25.07.2017)

des Rechtsstreits, in dem eine überlange Verfahrensdauer festgestellt ist, der/dem zuständigen Dienstvorgesetzten zuzuleiten. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 17 DG LSA liegen trotzdem noch nicht automatisch vor, wenn das Land Sachsen-Anhalt zur Zahlung einer Entschädigung wegen eines überlangen Verfahrens nach den §§ 198 ff Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verurteilt worden ist oder sich außergerichtlich mit einem Anspruchsteller „verglichen“ hat. Sind keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Richterdienstgeschäfte (Amtspflichtverletzung) gegeben oder ist die Vorgehensweise der/des RichterIn/Richters nicht vorwerfbar (Verschulden), kann kein Disziplinarverfahren vom (unmittelbaren) Dienstvorgesetzten eingeleitet werden.

- 2. Kann die Landesregierung bestätigen, dass das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bei jeder Entschädigungszahlung nach § 198 GVG die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt?**

Nein.

2.1 Wenn ja, seit wann, mit welchem Ziel und auf welcher Grundlage?

Entfällt.

2.2 Wie erfolgt im Einzelnen die Einleitung und Durchführung derartiger Disziplinarverfahren?

Die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren, egal welcher Sachverhalt dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, erfolgt nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Ist die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen in Sachsen-Anhalt der Regel- oder Einzelfall? Welche Kriterien müssen bezüglich der Einleitung von derartigen Disziplinarverfahren erfüllt werden?**

Der Einleitung von Disziplinarverfahren geht immer eine Einzelfallprüfung voraus. Zur Durchführung von Disziplinarverfahren wird ergänzend auf die Antworten zu Frage 1 und zu Frage 2.2. verwiesen.

- 4. Wie viele Disziplinarverfahren wurden bisher nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten 5 Jahren eingeleitet, weil Entschädigungen nach § 198 GVG gezahlt werden mussten? Bitte nach Jahren und Gerichtsbarkeiten differenziert aufführen.**
- 5. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Disziplinarverfahren eingeleitet, bevor ein Gericht über Entschädigungen nach § 198 GVG entschieden hat? Bitte nach Jahren und Gerichtsbarkeiten differenziert aufführen.**

5.1 Welche Gründe gab es aus der Sicht der Landesregierung für dieses Vorgehen?

Die Fragen zu 4. bis 5.1 werden im Zusammenhang beantwortet:

Bislang ist allein in der Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2016 ein Disziplinarverfahren wegen eines überlangen Rechtsstreits eingeleitet worden, nachdem zuvor die dafür notwendigen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte bejaht worden waren. Die Entschädigung des damaligen Anspruchstellers wegen des überlangen Rechtsstreits ist außergerichtlich in einem Verwaltungsverfahren vereinbart worden. Das Disziplinarverfahren ist im Jahr 2017 ohne Disziplinarmaßnahme eingestellt worden.

6. Teilt die Landesregierung Bedenken, dass aufgrund der Durchführung von Disziplinarmaßnahmen in den hinterfragten Fällen, die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann?

Nein. § 26 Abs. 2 DRiG bestimmt, dass die Dienstaufsicht auch die Befugnis umfasst, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen, soweit hierdurch nicht die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt ist. Insoweit wird ergänzend auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.